



Wahlausschreiben für die Hochschulwahlen vom 28. Juni bis 5. Juli 2022

I. Rechtsgrundlagen

Art. 38 bis 40 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) enthalten die grundlegenden gesetzlichen Regelungen für die Durchführung der Hochschulwahlen.

Ferner wird auf die einschlägigen Vorschriften der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (<http://www.uni-bamberg.de/justitiariat/rechtsvorschriften-der-universitaet/grundordnung>) Bezug genommen.

Das Wahlverfahren wird durch die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg – Wahlsatzung – vom 17. Mai 2021 (<https://www.uni-bamberg.de/justitiariat/rechtsvorschriften-der-universitaet/wahlsatzung/>) geregelt.

II. Zahl der jeweils zu wählenden Gruppenvertretungspersonen, Amtszeit

Senat:

Für den Senat sind 2 Vertretungspersonen aus der Gruppe der Studierenden zu wählen.

Fakultätsräte:

Es sind jeweils 2 Vertretungspersonen der Studierenden für die Fakultätsräte der folgenden Fakultäten zu wählen:

- Geistes- und Kulturwissenschaften
- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
- Humanwissenschaften
- Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik

Fachschaftsvertretungen:

Die weiteren Mitglieder einer Fachschaftsvertretung neben den Vertretungspersonen der Studierenden im jeweiligen Fakultätsrat sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl für den Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden.

In der Regel besteht die Fachschaftsvertretung einer Fakultät aus sieben Studierenden. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins. Auf Basis dieser Berechnungsbestimmungen ergeben sich für die Fachschaftsvertretungen derzeit folgende Größen:

- Fachschaft der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften: 10 Mitglieder
- Fachschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: 9 Mitglieder
- Fachschaft der Fakultät Humanwissenschaften: 8 Mitglieder
- Fachschaft der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik: 8 Mitglieder

Sollte sich die Anzahl der studentischen Mitglieder einer Fakultät nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens in wahlrechtlich relevanter Weise verändern, erfolgt unmittelbar nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Anpassung der jeweiligen Fachschaftsvertretungsgröße.

Studierendenparlament:

17 Mitglieder des Studierendenparlaments werden aus der Gesamtheit der Studierenden unmittelbar gewählt.

Daneben gehören dem Studierendenparlament als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Vertretungspersonen der Studierenden im Senat,
- 16 Vertretungspersonen aus dem Kreis der gewählten Fachschaftsvertretungen, von denen je vier von jeder Fachschaft benannt werden.

Die **Amtszeit** der Vertretungspersonen beträgt in allen Kollegialorganen ein Jahr; sie beginnt jeweils am 1. Oktober 2022 und endet am 30. September 2023.

III. Wahlmodalitäten

Die Vertretungspersonen werden in nach Kollegialorganen getrennten Wahlgängen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl).

Wird für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

IV. Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem seiner jeweiligen Gruppe zugeordnet ist.

V. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist im Wahlamt, Kapuzinerstraße 25, Zimmer 03.13, am Mittwoch, 25. Mai 2022, Freitag, 27. Mai 2022, und Montag, 30. Mai 2022, nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 0951/863-1440 oder via E-Mail an wahlamt@uni-bamberg.de) einsehbar.

Geschlossen wird das Wählerverzeichnis am **Dienstag, 31. Mai 2022**.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also bis einschließlich **Mittwoch, 1. Juni 2022, 16.00 Uhr**, schriftlich Erinnerung eingelegt werden.

VI. Wahlbenachrichtigung

Alle Wahlberechtigten erhalten ihre Wahlbenachrichtigung via E-Mail. Der Versand der Wahlbenachrichtigungen erfolgt ab der 19. Kalenderwoche.

VII. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, in der Zeit von **Mittwoch, 11. Mai, bis Dienstag, 24. Mai 2022, am letzten Tag der Frist bis spätestens 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge getrennt nach Organen schriftlich beim Wahlamt einzureichen. Wenn Sie Ihren Wahlvorschlag persönlich im Wahlamt abgeben wollen, ist dies nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (Kontaktaten siehe unter X.). Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind gültig.

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Vordrucke für Wahlvorschläge und die vorzulegenden Einverständniserklärungen sind online abrufbar unter: <https://www.uni-bamberg.de/abt-studium/hochschulwahlen/hochschulwahlen-2022/>

Die vom Wahlausschuss geprüften, gültigen Wahlvorschläge werden in den Gebäuden der Otto-Friedrich-Universität öffentlich ausgehängt. Zusätzlich werden sie online unter <https://www.uni-bamberg.de/abt-studium/hochschulwahlen/hochschulwahlen-2022/> bekanntgegeben.

Ein Wahlvorschlag muss die Namen und Vornamen der Bewerbenden sowie die jeweilige Fakultät, der sie angehören, enthalten. Soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum zu nennen. Darüber hinaus können die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern sowie das Studienfach angegeben werden. Dem Vorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerbenden zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Bewerbende dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretungspersonen im Senat muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretungspersonen im Fakultätsrat von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden (= Vorschlagende). Ein Wahlvorschlag für die aus der Gesamtheit der Studierenden unmittelbar gewählten Vertretungspersonen im Studierendenparlament bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Vorschlagenden durch eigenhändige Unterschrift.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlages neben ihren Namen und Vornamen die jeweilige Fakultät, der sie angehören, anzugeben. Soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung von Vorschlagenden erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum zu nennen. Es kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. Wahlberechtigte können für die Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen (Wahlleiterin, Wahlausschuss) und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen derselben berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

VIII. Online-Stimmabgabe, Wahlfrist

Die Hochschulwahlen werden als internetbasierte Online-Wahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl (teilweise elektronische Wahl) durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt dabei wahlweise über den elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal), aufrufbar unter <https://wahlen.uni-bamberg.de/>, oder mittels Briefwahl (siehe IX.).

Nähere Information zur elektronischen Stimmabgabe, insbesondere zum Wahlportal und dessen Zugang und Nutzung, wird in der Wahlbenachrichtigung (siehe VI.) mitgeteilt.

Die **Wahlfrist** (Zeitspanne zwischen erstem und letztem Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) **beginnt am Dienstag, 28. Juni 2022, um 18.00 Uhr und endet am Dienstag, 5. Juli 2022, um 18.00 Uhr**.

IX. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Die Übersendung bzw. Aushändigung der Wahlunterlagen kann wahlweise unter Verwendung des mit der Wahlbenachrichtigung übermittelten Formulars oder vermittels des in der Wahlbenachrichtigung verlinkten Online-Formulars beantragt werden.

Ein Antrag auf Briefwahlunterlagen muss spätestens am **Dienstag, 7. Juni 2022, 16.00 Uhr**, beim Wahlamt eingehen. Für die Abholung von Briefwahlunterlagen im Wahlamt ist ein Termin zu vereinbaren.

Die Frist für den Rückgang der Wahlbriefe im Wahlamt läuft mit dem Ende der Wahlfrist (siehe VIII.) ab.

X. Sonstiges

Bezüglich der Fristwahrung für die Stellung von Anträgen oder für die Einreichung von Vorschlägen wird auf § 23 Wahlsatzung besonders hingewiesen.

Auskünfte zur Durchführung der Wahl erteilt das Wahlamt, Kapuzinerstraße 25, Zimmer 03.13, Telefon: 0951/863-1440, E-Mail-Adresse: wahlamt@uni-bamberg.de.

Sofern Sie das Wahlamt persönlich aufsuchen wollen, wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Bamberg, den 5. Mai 2022
Die Wahlleiterin

gez.

Dr. Dagmar Steuer-Flieser
Kanzlerin der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg